



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 19. Dezember 2024

Jahrgang 2024 / Nummer 25

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
60	Satzung vom 18. Dezember 2024 zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde	3
61	23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 18. Dezember 2024	5
62	17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 18. Dezember 2024	8
63	Satzung der Stadt Oelde für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18. Dezember 2024	11
64	Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 18. Dezember 2024	18
65	Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung vom 18. Dezember 2024	22

66	Bekanntmachung zur Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung vom 18. Dezember 2024 hier: Ausweisung der zum Zwecke der Wahlsichtwerbung durch Großflächenplakate nutzbaren Flächen	27
67	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hövelinger Heide“	28

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

60**Satzung vom 18. Dezember 2024 zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde****Präambel**

Aufgrund der

§§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), § 25 Grundsteuergesetz vom 07.09.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 276 vom Hundert.
 - b. für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B1) auf 647 vom Hundert und für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B2) auf 1.190 vom Hundert.
2. Gewerbesteuer auf 413 vom Hundert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Satzung zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 16.12.2024 beschlossene

Satzung zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 18. Dezember 2024


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

61 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 18. Dezember 2024

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155)
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.09.2022

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 16.12.2024 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:
- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 176,21 Euro oder monatlich 14,68 Euro
 - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 264,31 Euro oder monatlich 22,03 Euro
 - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 528,62 Euro oder monatlich 44,05 Euro
 - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung
jährlich 4.367,53 Euro oder monatlich 363,96 Euro
 - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung
jährlich 2.114,37 Euro oder monatlich 176,20 Euro.

Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l - 240 l - Behältern beträgt 2,20 Euro.

§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:

jährlich 4.024,30 Euro	oder	monatlich 335,36 Euro
------------------------	------	-----------------------

- bei 14-tägiger Entleerung auf:

jährlich 2.064,81 Euro	oder	monatlich 172,07 Euro.
------------------------	------	------------------------

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Restabfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes 6,50 Euro.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Bio-Abfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes 6,00 Euro.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 16.12.2024 beschlossene

23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 18. Dezember 2024


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

62 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 18. Dezember 2024

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155)
3. der § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung in seiner Sitzung am 16.12.2024 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 Nr. 3 Sätze 7 - 9 erhalten folgende Fassung:

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.11. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.11. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,07 Euro.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,73Euro.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) je m ³ abgefahrene Menge Klärschlamm | 53,47 Euro |
| b) je Leerfahrt
(vergebliche Anfahrt der beauftragten
Entsorgungsfirma trotz vorheriger Termin-
Absprache) | 59,50 Euro |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge
von 20 m hinaus für die Entsorgung der
Kläranlage benötigt werden | 3,33 Euro |

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) je m ³ abgefahrene Menge Abwasser | 88,73 Euro |
| b) je Leerfahrt
(vergebliche Anfahrt der beauftragten
Entsorgungsfirma trotz vorheriger Termin-
Absprache) | 59,50 Euro |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge
von 20 m hinaus für die Entsorgung der
Grube benötigt werden | 3,33 Euro |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 16.12.2024 beschlossene

17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 18. Dezember 2024


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

63 Satzung der Stadt Oelde für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18. Dezember 2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Oelde am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich; Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Oelde (Abstimmungsgebiet). Das Abstimmungsgebiet ist zugleich Stimmbezirk.
- (2) Bürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er / Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bildet zum Zwecke der Auszählung und Ergebnisermittlung für den Stimmbezirk einen oder mehrere Abstimmungsvorstände.

§ 3

Zusammensetzung des Abstimmungsvorstands

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft dessen Mitglieder. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 4 Abstimmberechtigung

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Rates der Stadt Oelde wahlberechtigt ist.

§ 5 Stimmschein

- (1) Jede / Jeder Abstimmungsberechtigte erhält einen Stimmschein.
- (2) Abstimmen kann, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein besitzt.
- (3) Versichert eine / ein Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihr / ihm der Stimmschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihr / ihm bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden; § 20 Abs. 8 KWahlO gilt entsprechend.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für den Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsicht bereitgehalten.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister jede / jeden Abstimmberechtigten, die / der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält:
 1. Angaben über den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. die Nummer, unter welcher die / der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 3. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt nach § 8 dieser Satzung sowie
 4. den Stimmschein und die Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann sowie
 4. in welcher Weise durch Briefabstimmung abgestimmt wird und welche Einlieferungsstellen zur persönlichen Abgabe der Stimmbriefe eingerichtet werden.

§ 8

Abstimmungsheft / Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt Oelde zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält
1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben sowie
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke; Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Nr. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und eventuell Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oelde veröffentlicht.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Abstimmungszeit endet um 18.00 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem der Stimmbrief nach § 12 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung abgegeben werden kann, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Die / Der Abstimmende hat eine Stimme. Sie / Er gibt diese per Brief geheim ab.
- (2) Die / Der Abstimmende gibt die Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welche Antwort gelten soll.
- (3) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die / der Abstimmende der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 1. Ihren / seinen Stimmschein,
 2. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr bei ihr / ihm eingeht. Der Stimmbrief kann bis zu diesem Zeitpunkt auch persönlich im Rathaus oder am Tag des Bürgerentscheides von 8.00 bis 16.00 Uhr an anderen durch Bekanntmachung nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 eingerichteten Einlieferungsstellen abgegeben werden.

- (4) Auf dem Stimmschein hat die / der Abstimmende oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der / des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Prüfung der Stimmbriefe

- (1) Der Abstimmungsvorstand tritt am Tag der Abstimmung zusammen. Er öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme einer / eines Abstimmberechtigten, die / der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie / er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit durch den Abstimmungsvorstand.

- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit das in § 26 Abs. 7 GO geforderte Zustimmungsquorum erreicht hat. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die folgenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.07.2005 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Satzung der Stadt Oelde für die Durchführung von Bürgerentscheiden** in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 16.12.2024 beschlossene

Satzung der Stadt Oelde für die Durchführung von Bürgerentscheiden

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 18. Dezember 2024


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

64 Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 18. Dezember 2024

Der Rat der Stadt Oelde hat aufgrund des § 43 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und in Berücksichtigung der nachstehenden Erwägungen diese Ehrenordnung in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2024 beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Oelde (einschließlich der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner sowie aller anderen Ausschussmitglieder) bekennen sich zu ihrer Verantwortung, das ihnen übertragene Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt auszuüben.

Sie sind sich des Umstandes bewusst, dass von ihnen eine am Gemeinwohl orientierte, verantwortungsvolle und uneigennützigte Ausübung ihres Mandates jederzeit erwartet wird.

Sie pflegen einen ihrem Mandat angemessenen würdigen Umgang und verhalten sich auch im politischen Gestaltungs- und Diskussionsprozess ihren Rechten und Pflichten entsprechend.

Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass sie aus der Wahrnehmung ihres Mandates heraus über wertvolle Informationen verfügen, über deren Weitergabe an Dritte sie unter Berücksichtigung aller erheblichen rechtlichen wie politischen Gesichtspunkte nach sorgfältiger Abwägung entscheiden.

§ 1 Auskunftspflichten und Herstellung von Transparenz Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname,
2. vollständige Wohnanschrift,
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;

bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen,

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien sowie
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Oelde.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die / der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (4) Die Angaben der Ratsmitglieder nach Absatz 1 sind Bestandteil des Lageberichtes zum Jahresabschluss, soweit dies durch § 95 Absatz 3 GO NRW bestimmt ist.
- (5) Die Angaben nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 7 sind jährlich, jeweils 14 Tage, in den Räumen der Stadtverwaltung Oelde einsehbar. Im Rahmen einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Den Ratsmitgliedern ist im Rahmen einer Anhörung, die einmal je Wahlperiode stattfindet, Gelegenheit zu geben, sich zu der Veröffentlichung zu äußern. Die Angaben der Ratsmitglieder nach Absatz 1 Ziffern 4 und 8 können unter Berücksichtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund von überwiegenden berechtigten Belangen Dritter ebenfalls mit veröffentlicht werden.
- (6) Die nach Absatz 1 Ziffer 9 erteilten oder nach Absatz 5 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 2

Auskunftspflichten und Herstellung von Transparenz Andere Ausschussmitglieder

- (1) Andere Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname,
 2. vollständige Wohnanschrift,
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere

- a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
- b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
- c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma;

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen,

- 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
- 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sowie
- 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(2) Die Regelungen des § 1 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben zusätzlich schriftlich Auskunft über Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Oelde zu geben.

(4) Die Angaben nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 7 sind jährlich, jeweils 14 Tage, in den Räumen der Stadtverwaltung Oelde einsehbar. Im Rahmen einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Den anderen Ausschussmitgliedern ist im Rahmen einer Anhörung, die einmal je Wahlperiode stattfindet, Gelegenheit zu geben, sich zu der Veröffentlichung zu äußern. Die Angaben anderer Ausschussmitglieder nach Absatz 1 Ziffern 4 und 8 können unter Berücksichtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund von überwiegenden berechtigten Belangen Dritter ebenfalls mit veröffentlicht werden.

§ 3

Einhaltung der Auskunftspflichten

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erstattet dem Rat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

§ 4

Löschung von Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 25.11.2020 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 16.12.2024 beschlossene

Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 18. Dezember 2024


Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

65 Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung von Straßen, Wegen und Plätzen zur Wahlsichtwerbung vom 18. Dezember 2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), unter Berücksichtigung der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01. 02. 2022 (GV.NRW. S. 122), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 16.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung bestimmt die Grundsätze der Wahlsichtwerbung mit Werbeträgern auf öffentlichen Flächen im Sinne der §§ 18, 19 und 19a StrWG NRW.
- (2) Die Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (qualifizierte Straßen) auf dem Gebiet der Stadt Oelde einschließlich der Ortsteile.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (4) Nebenanlagen im Sinne des Abs. 2 sind alle straßen-, wege-, oder platzbegleitenden Bauteile, Anlagen oder Flächen, insbesondere Zäune, Beete, Bäume, Pflanzen jeder Art, Beleuchtungseinrichtungen und sonstige bauliche Anlagen.

§ 2

Wahlkampfzeit, Berechtigung

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens mit dem 43. Tag vor dem Wahltermin und endet mit diesem.
- (2) Berechtigte Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Organisationen und Personen, die mit eigenen Vorschlägen an den Wahlen für zugelassene Parteien teilnehmen.
- (3) Die Zulassung der jeweiligen Partei ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Flächen zur Wahlsichtwerbung im Stadtgebiet

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Sie ist zulässig im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit der übrige Verkehr nicht gefährdet wird. Die Wahlsichtwerbung wird beschränkt auf

1. das Anbringen von Wahlplakaten an Beleuchtungseinrichtungen,
2. das Aufstellen von Dreieckständern,
3. das Aufstellen von Großflächenplakaten.

Andere Formen der Wahlsichtwerbung sind unzulässig.

(2) Wahlsichtwerbung ist unzulässig in der Fußgängerzone sowie an Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum.

§ 4

Grundsätze der Wahlsichtwerbung

(1) Zum Zwecke der Wahlsichtwerbung durch Wahlplakate im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten folgende Grundsätze:

1. Das Format zulässiger Wahlplakate wird auf folgende Maße begrenzt:

A1 (594 mm x 841 mm) oder
B1 (707 mm x 1000 mm);

2. Das Format zulässiger Wahlplakate auf beidseitig nutzbaren Dreieckständern wird auf folgende Maße begrenzt:

A1 (594 mm x 841 mm) oder
B1 (707 mm x 1000 mm);

3. Die Anzahl zulässiger Wahlplakate im Bereich von Beleuchtungseinrichtungen öffentlichen Verkehrsraum wird auf maximal vier begrenzt. Dabei dürfen je zwei Wahlplakate hintereinander und zwei Wahlplakate übereinander angeordnet werden.

(2) Die Wahlsichtwerbung durch Großflächenplakate im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist zulässig. Spätestens drei Monaten vor dem Wahltag hat die zuständige Behörde durch öffentliche Bekanntmachung die hierzu nutzbaren Flächen auszuweisen. Sie erteilt die Sondernutzungserlaubnis in der Reihenfolge der Antragsstellung ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung. Hierbei sind jedem berechtigten Nutzer höchstens drei Werbeflächen durch Erlaubnis zuzuteilen. Die Regelungen des § 5 finden insofern keine Anwendung.

§ 5

Anzahl der Wahlplakate

(1) Die Anzahl der zulässigen Wahlplakate wird nach den Grundsätzen des Absatzes 2 durch Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.

- (2) Die Gesamtzahl beträgt insgesamt mindestens 100 und höchstens 500 Wahlplakate je berechtigten Nutzer. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit; hierbei sind die amtlichen Endergebnisse der letzten entsprechenden Verhältniswahl mit dem Faktor 15,00 zu multiplizieren. Das so ermittelte Ergebnis entspricht unter Beachtung der Höchst- und Mindestzahl der durch Sondernutzungserlaubnis festzusetzenden Anzahl an zulässigen Wahlplakaten.

§ 6

Antragspflicht, Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für Wahlsichtwerbung kann gegenüber einem berechtigten Nutzer auf Antrag erteilt werden. Innerhalb der Wahlkampfzeit nach § 2 Abs. 1 soll eine Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Wahlsichtwerbung ist unter Angabe folgender Informationen bei der zuständigen Behörde zu stellen:
1. Vollständiger Name und Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin,
 2. Angaben zur Partei, insbesondere Zulässigkeit zur Wahl sowie
 3. Art der Wahlsichtwerbung gemäß § 4.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Bei Rechtsverstößen ist die Erlaubnis zu versagen. Dies gilt insbesondere, wenn
1. überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Die Werbeträger, die in der Wahlkampfzeit ausgebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl vollständig abzuräumen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug sowie einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Oelde beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 8 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Haftung

Der berechnigte Nutzer ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Stadt Oelde ist von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung** in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 16.12.2024 beschlossene

Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 18. Dezember 2024


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

66 **Bekanntmachung zur Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung vom 18. Dezember 2024**
hier: Ausweisung der zum Zwecke der Wahlsichtwerbung durch Großflächenplakate nutzbaren Flächen

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung vom 18.12.2024 werden nachfolgend die zum Zwecke der Wahlsichtwerbung durch Großflächenplakate nutzbaren Flächen ausgewiesen:

1. Ennigerloher Straße, Ortseingang Oelde: maximal 3 Plakate zulässig,
2. Grünflächen „Konrad-Adenauer-Allee“,
 - a) gegenüber Haupteingang Vier-Jahreszeiten-Park: maximal 4 Plakate zulässig,
 - b) Ecke „Am Kalverkamp“ / Ehrenmahl: maximal 2 Plakate zulässig,
3. Grünfläche „Von-Büren-Allee“: maximal 5 Plakate zulässig,
4. Grünflächen „Zur Axt“,
 - a) Einmündung „Lindenstraße“ / Kreisverkehr: maximal 3 Plakate zulässig,
 - b) Olympiahalle: maximal 3 Plakate zulässig,
5. Oelder Tor, Ecke „Beckumer Straße“: maximal 3 Plakate zulässig.

Die Sondernutzungserlaubnisse werden in der Reihenfolge der Antragsstellung ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausweisung erteilt. Hierbei sind jedem berechtigten Nutzer höchstens drei Werbeflächen durch Erlaubnis zuzuteilen.

Oelde, den 18.12.2024


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

67 Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hövelinger Heide“ Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Beschlüsse zur Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hövelinger Heide“ gefasst:

1. Widmung einer Straße

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), die Straße

Hövelinger Heide

bestehend aus Flurstück 652 (teilweise) der Flur 23 in der Gemarkung Oelde dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzungszwecke oder Nutzerkreise.

Die Einstufung der Straße erfolgt als „**Anliegerstraße**“.

2. Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, gemäß §§ 132, 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.02.2003, festzustellen, dass die Straße

Hövelinger Heide

endgültig hergestellt ist.

Der Beschluss gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Oelde, den 18.12.2024


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin